

3. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 304 v. 30.12.2002, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 304 v. 30.12.2002), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.10.2009 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach (Thür. Allgemeine Nr. 264 vom 11.11.2009 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach (Thür. Allgemeine Nr. 303 vom 29.12.2012, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 303 vom 29.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Obliegt die Reinigungspflicht mehreren Verpflichteten eines Grundstücks, so kann von jedem die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes verlangt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der:

a) Fahrbahnen einschließlich Radwege und Seitenstreifen,

b) Verbindungswege und Treppen zu und zwischen öffentlichen Straßen

- c) *Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten*
- d) *Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle*
- e) *Gehwege, Geh- und Radwege und Schrammborde*
- f) *Böschungen, Stützmauern, Randstreifen und Rasenstücke*
- g) *Überwege, Grünstreifen und Baumscheiben.*

b) Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

- 1. die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen),*
- 2. die dem Fußgängerverkehr selbständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind,*
- 3. die dem Fußgängerverkehr dienenden Verbindungswege zwischen zwei Straßen*
- 4. die Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO).*

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m Breite, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.“

3. § 3 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zugekehrten“ wird ersetzt durch das Wort „zugewandten“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Gesundheitsgefährdung und Unsauberkeit vermieden oder beseitigt werden. Zur Reinigung gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Glas, Pappe, Papier, Verpackungen, Zigarettenresten, Laub und Wildkrautwuchs. Es ist Besenreinheit herzustellen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit ungebundener Decke umfasst die Reinigung mindestens die Beseitigung allen groben Schmutzes sowie der in Abs.1 Satz 2 aufgeführten Verunreinigungen.

b) Abs. 5, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Straßenkehrriech ist in der Restmülltonne zu entsorgen.“

c) Abs. 5, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Nachbarn“, wird das Wort „noch“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird neu eingefügt:

(6) Laub ist entweder auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren, in Bio- Tonnen zu entsorgen oder zu eigenen Lasten in Entsorgungsanlagen abzugeben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zugekehrten“ wird ersetzt durch das Wort „zugewandten“.

b) Folgender Abs. 5 wird neu eingefügt:

„(5) Erschlossen im Sinne von Abs.3 ist ein Grundstück regelmäßig auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern usw. ohne selbständige Bedeutung liegen, soweit Zugang oder Zufahrt zum Grundstück möglich sind und die räumliche Beziehung zwischen Erschließungsanlage und Grundstück gewahrt ist.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ein sofortiges Räumen“ werden ersetzt durch die Worte „eine sofortige Reinigung“, die Worte „nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber“ entfallen und das Wort „monatlich“ wird ersetzt durch das Wort „wöchentlich“.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz“ wird ersetzt durch die Verweisung „§ 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz“.

7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Sollte aus unabwendbaren Gründen die öffentliche Straßenreinigung für die in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung genannten Straßen oder Straßenabschnitte nicht mehr durchführbar sein, so gelten die Bedingungen und Verpflichtungen vorliegender Straßenreinigungssatzung für die durch diese Straßen oder Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke.

8. § 12 Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Stadt Eisenach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Zum Zweck der Handreinigung von Seitenstreifen, Parkstreifen und Parkbuchten kann ein zeitweiliges Halteverbot festgesetzt werden.“

§ 2

In- Kraft- Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Eisenach, den

Stadt Eisenach

- Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin